

## Subventionserhebliche Eigen-Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin über weitere Förderungen

### De-Minimis, Dawi-De-minimis, Bundesregelung Kleinbeihilfen

Anlage zum Antrag vom: \_\_\_\_\_  
für Antragsteller/in: \_\_\_\_\_  
Anschrift (Sitz): \_\_\_\_\_  
Geschäftsführung: \_\_\_\_\_

### Die beantragte Zuwendung erfolgt nach Maßgabe einer der folgenden Regelungen:

- **„De-minimis-Beihilfe“** im Sinne der VO (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Demnach kann einer Zuwendungsempfängerin/einem Zuwendungsempfänger in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren ein Gesamtbeihilfebetrug von bis zu 200.000 Euro gewährt werden. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen, Bürgschaften etc.) aller öffentlichen Zuwendungsgeber/innen (Bund, Land, Kommune etc.), die als De-minimis gewährt wurden.
- **„Dawi-De-minimis-Beihilfe“** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen. Diese Erklärung dient zur Prüfung, ob und in welchem Umfang eine weitere „De-minimis“-Beihilfe nach EU-Vorgaben zulässig ist. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt – kumuliert über alle „De-minimis“-Beihilfen – innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe EUR 500.000,00. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften etc.) aller öffentlicher Zuwendungsgeber (z.B. Kommune, Bund, Land etc.), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wurden.
- **Kleinbeihilfe** nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, die auf der Grundlage des „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ (ABl. der EU C/91 I vom 20.3.2020) von der Europäischen Kommission für Deutschland genehmigt wird (Entscheidung der Kommission SA.56790(2020/N) vom 24.03.2020). Nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen alle dem Unternehmen im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2020 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800.000 EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 120.000 EUR. Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher

Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 100.000 EUR. Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, bei Beantragung einer Kleinbeihilfe nach § 3 Absatz 1 der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der seit 19.03.2020 beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

### **Inhalt dieser Erklärung**

In dieser Erklärung sind alle Beihilfen gemäß der o.g. Regelungen sowie weiterer De-Minimis-Verordnungen anzugeben, die der Antragsteller/die Antragstellerin sowie die mit ihm relevant verbundenen Unternehmen im laufenden Kalenderjahr und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten haben. Relevant verbundene Unternehmen und somit „ein einziges Unternehmen“ gem. Artikel 2 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1407/2013 sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner/innen oder Gesellschafter/innen eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner/in oder Gesellschafter/in eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignerinnen/Anteilseignern oder Gesellschafterinnen/Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignerinnen/Anteilseignern oder Gesellschafterinnen/Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

Die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind gem. Art. 3 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1407/2013 ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden laut Art. 3 Abs. 9 VO (EU) Nr. 1407/2013 die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir (z.B. auch etwaige verbundene Unternehmen) über die hier nachfolgend genannten Beihilfen hinaus keine weiteren Kleinbeihilfen oder De-Minimis-Beihilfen erhalten oder beantragt habe(n):

Name Antragsteller/in oder ggf. verbundenes Unternehmen gem. Artikel 2 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1407/2013	Datum Zuwendungsbescheid/Vertrag /Antrag	Beihilfegeber bzw. Beihilfegeberin	Aktenzeichen /Projekt-Nr. (falls bereits bekannt, sonst Hinweis wie z.B. „in Antragstellung“)	Art der Beihilfe (bitte nennen) 1. Allgemein/ Gewerbe 2. Agrar 3. Fisch	Form der Beihilfe 1. Zuschuss 2. Darlehen 3. Bürgschaft Ggf. weitere Formen als Freitext eintragen	Beihilfewert (z.B. Fördersumme oder Subventionswert der Bürgschaft) in Euro

#### Hinweis

Sollte im Rahmen dieses Antragsverfahrens eine Beihilfe gemäß den o.g. Regelungen gewährt werden, wird darüber eine Bescheinigung erstellt. Diese Bescheinigung ist bei eventuellen künftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen Beihilfen zu diesen Regelungen vorzulegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Angaben subventionserheblich sind.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Name und rechtverbindliche Unterschrift/en (in Druckbuchstaben leserlich ergänzen: Name/n, Funktion/en)